

lässig, wobei seine Vermögensinteressen durch die Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Urheberhonorars geschützt sind. In diesem Kapitel wird zugleich die Regelung des Verlagsvertrages, des Aufführungsvertrages und des Drehbuchvertrages behandelt.

Von besonderem wissenschaftlichem Interesse ist die Analyse des Erbrechts in den Ausbeutergesellschaften, speziell des kapitalistischen Erbrechts (S. 514 ff.), da bei uns bisher Publikationen über diese Fragen nicht vorhanden sind. Seine Bedingtheit durch die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse, sein Zusammenhang mit den Familienbeziehungen in der kapitalistischen Gesellschaft, seine Funktion der Festigung der Macht der Ausbeuter werden nachgewiesen. Das kapitalistische Erbrecht sichert die Nachfolge in das kapitalistische Privateigentum an den Produktionsmitteln, in die Klassenstellung des Kapitalisten.

Das sozialistische Erbrecht ist dagegen ein Rechtsinstitut zum Schutze der Rechte der Werktätigen. Es sichert die Nachfolge in das persönliche Eigentum an Gegenständen des persönlichen und häuslichen Bedarfs und Komforts und an anderen Gegenständen des persönlichen Eigentums. Seine rechtliche Grundlage enthält Art. 10 der Stalinschen Verfassung (S. 516).

Eine charakteristische Besonderheit der gesetzlichen Erbfolge im sowjetischen Recht ist der Schutz der arbeitsunfähigen Erben, ein Prinzip, das dem Erbrecht der Ausbeuterstaaten völlig fremd ist. Gesetzliche Erben sind auch arbeitsunfähige Personen, die von dem Verstorbenen eine bestimmte Zeit Unterhalt bezogen haben (S. 528). Arbeitsunfähige Erben erhalten in der Reihenfolge ihrer Berufung als gesetzliche Erben — auch gegen den Willen des Erblassers — den vollen Erbteil (S. 546). Ohne Bindung an die Berufsordnung kann der Erblasser einem oder mehreren seiner arbeitsfähigen — Erben testamentarisch sein Vermögen vermachen. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, so kann der Erblasser über sein Vermögen zugunsten einer beliebigen Person verfügen (S. 539/540).

Während im kapitalistischen Erbrecht die Frage der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten im Interesse der Kapitalisten-Gläubiger im Mittelpunkt der Regelung

steht, ist die Frage entsprechend dem Wesen des sozialistischen Erbrechts als Nachfolge in das persönliche Eigentum praktisch von untergeordneter Bedeutung, da der Werktätige im sozialistischen Staat in der Regel keine Schulden hat. Nach sowjetischem Recht haftet der Erbe kraft Gesetzes beschränkt in der Höhe des Wertes des Nachlasses (S. 562).

Wie bereits bemerkt, enthält das Lehrbuch zugleich eine umfassende Darstellung des sowjetischen Familienrechts einschließlich seiner geschichtlichen Entwicklung, sowie einen Überblick über das Familienrecht der Länder der Volksdemokratie. Das gründliche Studium dieses Teils des Lehrbuchs ist von besonderem politisch-erzieherischem Wert. In der Sowjetunion hat sich ein ganz neuer Typ der Familie entwickelt, die sozialistische Familie, in der das auf Achtung, Liebe und gegenseitige Unterstützung gegründete Verhalten der Familienmitglieder zueinander von den hohen Prinzipien der kommunistischen Moral durchdrungen ist und die für die Sowjetbürger eine Quelle der Lebensfreude und des Arbeitsenthusiasmus ist. Die Erziehung der Kinder zu bewußten Erbauern der kommunistischen Gesellschaft, die das große Werk fortsetzen, das die Arbeiter und Bauern der Völker der Sowjetunion beispieldhaft für alle Völker der Erde aufgebaut haben, ist die Hauptaufgabe der sowjetischen Familie, wobei die Erziehung der jungen Menschen in staatlichen Institutionen und in den Jugendorganisationen in voller Harmonie mit der Erziehung in der Familie erfolgt. Das sowjetische Familienrecht war und ist eine aktive Kraft bei der Entwicklung und Festigung der neuen Familienverhältnisse. Die Regelungen der einzelnen Fragen, sei es die der persönlichen Beziehungen der Ehegatten, ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse, des Verfahrens der Scheidung der Ehe, des Eltern-Kind-Verhältnisses, des Adoptionsverhältnisses, der Kindespflegschaft, der Vormundschaft sind eindrucksvolle Beweise des sozialistischen Humanismus. Das Studium dieser Fragen, wie das des gesamten Werkes, spornt uns an, mit allen unseren Kräften zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

Wie die Zuschriften der Werktätigen an den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Wilhelm Pieck, für Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgewertet werden

Von ELFRIEDE THALER, Abteilungsleiter in der Präsidialkanzlei

Auch in kapitalistischen Ländern wendet sich der Bürger gelegentlich an den Staatspräsidenten, an den Chef der Regierung, an einen Minister oder an einen von den übriggebliebenen Monarchen mit seinem Anliegen und sicherlich wird in dem einen oder anderen Fall seiner Beschwerde, seiner Bitte entsprochen.

Damit büßt der kapitalistische Staat nichts von seinem Wesen ein, im Gegenteil, Gesten solcher Art gehören zu seiner Verschleierungstaktik, damit verändern sich die Unterdrückungsmethoden gegenüber der großen Mehrheit der Bevölkerung um nichts.

Herr Keuß und Herr Adenauer können kein ernsthaftes Interesse daran haben, die Beschwerden der Bevölkerung über Mängel und Schwächen im Bonner Staatswesen zu erfahren, da es mit dem Streben nach Sicherung des Maximalprofites unvereinbar ist, aus solchen Beschwerden die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Welche andere Bedeutung müssen demgegenüber naturgemäß Beschwerden, Kritik und Vorschläge aus der Bevölkerung für den Staat haben, in dem die Staatsmacht bei den Arbeitern und Bauern liegt, die von ihr im eigenen Interesse, also zum Nutzen aller Werktätigen, nachdrücklich Gebrauch machen.

Die Meinung der Werktätigen zu erfahren, wird hier zum dringenden Bedürfnis für den Staat und seine Organe. Viele staatliche Dienststellen in der Kreis-, Bezirks- und Regierungsebene, die demokratischen Ausschüsse bei den Volksvertretungskörperschaften, die einzelnen Volksvertreter, die höchsten Funktionäre des Staates, sie alle nehmen die Beschwerden der Bürger entgegen und gehen ihnen mit Sorgfalt nach.

Die Kritik von unten hilft entscheidend dabei mit, daß begangene Fehler schnell erkannt und behoben und daß künftige vermieden werden. Sie beschleunigt damit das Tempo der Entwicklung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens. Politisch gesehen, ist sie wesentlicher Ausdruck der Mitarbeit der Bevölkerung an der Leitung des Staates, ist sie die reale Demokratie.

Ein Sowjetbürger, der vor einiger Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik weilte, sprach in einem Brief davon, daß er sich mit einem Anliegen wegen Abstellung eines Mangels an Stalin gewendet und von diesem in kurzer Zeit befriedigenden Bescheid erhalten habe. In den Volksdemokratien ist der gleiche Zustand enger Verbundenheit zwischen Staatsführung und Bevölkerung vorhanden.

Bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik kann man seit langem von einer eingewurzelten Gewohnheit der Werktätigen sprechen, sich mit allen ihren Nöten, insbesondere mit Beschwerden über wirkliche oder vermeintliche Fehler und Mängel in der Arbeit der Verwaltung, der Gerichte, der Ermittlungs- und Untersuchungsorgane, an ihren Präsidenten Wilhelm Pieck zu wenden.

Im folgenden soll auf solche Zuschriften an den Präsidenten näher eingegangen werden, deren Inhalt Rechtsfragen berührt.

Seinem Amtseid gemäß wahrt der Präsident der Republik die Verfassung und die Gesetze der Republik und übt Gerechtigkeit gegen jedermann. Das heißt auch, daß der Präsident mit großer Aufmerksamkeit die Auswirkungen der von unserem Staat sanktionierten und der neu von ihm geschaffenen gesetzlichen